

Abfallverbringung – Verbringungsverbot für Beseitigungsabfälle

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt u.a. das Notifizierungsverfahren für Abfälle zur Beseitigung und erlaubt in Artikel 11 aufgrund des Vorrangs der Verwertung nur in Ausnahmefällen die Verbringung von Beseitigungsabfällen.

Was sind Abfälle zur Beseitigung?

Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden. Während bei einer Verwertung die Abfälle als Hauptergebnis des Verfahrens einen sinnvollen Zweck durch Ersatz von sonst verwendeten Primär-Rohstoffen/Brennstoffen erfüllen, ist das bei einer Beseitigung anders. Hier geht es in erster Linie darum, die Abfälle aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen, selbst wenn als Nebenfolge des Verfahrens Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Beispiele für eine Beseitigung sind die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie und die Verbrennung von schadstoffbelasteten Abfällen ohne relevante Nutzung der freiwerdenden Energie.

Welche Regelungen gelten für die Verbringung von Beseitigungsabfällen?

Alle Abfälle zur Beseitigung unterliegen – unabhängig von ihrer Gefährlichkeit – der Notifizierungspflicht. Lediglich für Abfälle, die zur Laboranalyse oder für experimentelle Behandlungsversuche bestimmt sind, reicht ein Anhang-VII-Formular aus (Abfallmenge innerhalb der EU maximal 250 kg, bei OECD-Staaten maximal 25 kg). Die Notifizierung muss ab dem 21. Mai 2026 im Digital Waste Shipment System erfolgen (siehe Kurzinfo „[DIWASS](#)“).

Da eine Beseitigung nach der Abfallhierarchie des europäischen und deutschen Rechts an letzter Stelle steht und Verwertungsverfahren vorrangig sind, ist die grenzüberschreitende Verbringung von Beseitigungsabfällen grundsätzlich verboten. Einer Notifizierung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen dürfen die zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort grundsätzlich nicht zustimmen. Dies gilt ausnahmslos für gemischte Siedlungsabfälle und zwar auch dann, wenn diese einem Abfallbehandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat. Deshalb dürfen z. B. keine Brennstoffe aus aufbereiteten gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel 19 12 10) zwecks Beseitigung verbracht wer-

den (im Falle einer Verwertung dieser Abfälle in der EU besteht Notifizierungspflicht; ein Export zur Verwertung in Nicht-EU-Staaten ist verboten).

Bei anderen Beseitigungsabfällen darf eine behördliche Zustimmung nur dann erteilt werden, wenn nachweislich bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zunächst muss der Notifizierende im Notifizierungsverfahren zusätzlich zu den üblichen Informationen und Unterlagen (siehe Kurzinfo „[Notifizierung](#)“) einige weitere Voraussetzungen darlegen und nachweisen (z. B. in pdf-Anhängen zum elektronischen Notifizierungsformular).

- Zunächst muss er darlegen, dass die Abfälle nicht auf technisch machbare und für ihn wirtschaftlich tragfähige Weise verwertet werden können. Dies betrifft die technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Verwertung. Alternativ kann der Notifizierende darlegen, dass es sich um Abfälle handelt, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen beseitigt werden müssen (z. B. Asbest oder POP-Abfälle, d. h. Abfälle mit bestimmten Gehalten an persistenten organischen Schadstoffen).
- Außerdem muss der Notifizierende nachweisen, dass die Abfälle im Versandstaat nicht auf technisch machbare und für ihn wirtschaftlich tragfähige Weise beseitigt werden können und deshalb eine Beseitigung im beantragten Bestimmungsstaat notwendig ist, dass die Verbringung und Beseitigung im Einklang mit der Abfallhierarchie sowie den Grundsätzen der Nähe und der Entsorgungsautarkie steht und dass die Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Alternativ zum Nachweis fehlender Beseitigungsmöglichkeiten im Versandstaat reicht es aus, wenn der Notifizierende stattdessen plausibel darlegt, dass die Abfälle im Versandstaat in einer so geringen Menge pro Jahr anfallen, dass dort die Bereit-

stellung entsprechender Beseitigungsanlagen nicht wirtschaftlich wäre.

- Sollen die Abfälle in einem Nicht-EU-Staat beseitigt werden und gilt hierfür kein Verbringungsverbot (siehe Kurzinfo „[Ausführen in Drittstaaten](#)“), muss ab dem 21. Mai 2027 auch der Bericht über ein Anlagenaudit vorgelegt werden (siehe Kurzinfo „[Anlagenaudits](#)“).

Selbst wenn der Notifizierende dies alles plausibel dargelegt und nachgewiesen hat, dürfen die zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort nur dann zustimmen, wenn weitere Bedingungen erfüllt sind:

- Es dürfen keine Informationen darüber vorliegen, dass der Notifizierende oder der Empfänger in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung wegen einer illegalen Verbringung oder einer anderen illegalen Handlung im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit verurteilt wurde. Dies ist auch Voraussetzung für die Zustimmung der für Durchführstaaten zuständigen Behörden.
- Auch dürfen der Notifizierende und die Beseitigungsanlage in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt gegen Vorschriften zur Führung von Begleitformularen sowie zur Vorlage von Bescheinigungen bei vorläufigen Verfahren verstoßen haben (siehe die Kurzinfos „[Begleitformular](#)“ und „[Vorläufige Verfahren](#)“). Das ist auch von den für Durchführstaaten zuständigen Behörden zu prüfen.

- Weiterhin darf der Bestimmungsmitgliedstaat nicht die Einfuhr der Abfälle verboten haben.
- Die geplante Verbringung und Beseitigung muss zudem im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur öffentlichen Ordnung, zur öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit im jeweiligen Mitgliedstaat stehen. Das haben auch die für Durchführstaaten zuständigen Behörden für ihren Bereich zu prüfen.
- Die geplante Verbringung oder Beseitigung darf auch nicht gegen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen verstoßen, die von den betroffenen Mitgliedstaaten oder der EU geschlossen wurden. Das muss ebenfalls auch von den für Durchführstaaten zuständigen Behörden geprüft werden.
- Außerdem müssen die Abfälle im Einklang mit den EU-rechtlichen und in mitgliedstaatlichen Abfallwirtschaftsplänen festgelegten Umweltschutzstandards für die Beseitigung und bei IED-Anlagen gemäß den besten verfügbaren Techniken entsprechend der Anlagegenehmigung behandelt werden.

Nur wenn alle diese Bedingungen nachgewiesen wurden bzw. erfüllt sind, dürfen die Behörden der Verbringung von Abfällen zur Beseitigung zustimmen.

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de